

NIEDERSCHRIFT

über die 8. Sitzung des Kreistages

Sitzungstermin:	Dienstag, 28.06.2022
Sitzungsbeginn:	14:00 Uhr
Sitzungsende:	15:30 Uhr
Ort, Raum:	Auwald-Sportzentrum Gundremmingen, Am Sportpark 2, 89355 Gundremmingen

Anwesende

Vorsitz

Herr Dr. Hans Reichhart Landrat	Vorsitz nicht bei TOP 27
Frau Monika Wiesmüller-Schwab	Vorsitzende bei TOP 27

Mitglieder

Frau Ruth Abmayr
Herr Christoph Bader
Frau Luise Bader
Herr Stefan Baisch
Herr Philipp Beißbarth
Herr Stephan Bissinger
Herr Herbert Blaschke
Herr Christoph Böhm
Frau Franziska Deisenhofer
Frau Stephanie Denzler
Frau Sandra Dietrich-Kast
Herr Georg Duscher
Herr Dr. Thomas Ermer
Herr Rudolf Feuchtmayr
Herr Peter Finkel
Herr Hubert Fischer
Herr Klemens Ganz
Herr Dr. Michael Gleich
Herr Anton Gollmitzer
Herr Maximilian Gump
Herr Hubert Hafner
Herr Robert Hartinger

Frau Johanna Herold
Herr Peter Hirsch
Herr Friedrich Holzwarth
Herr Lothar Kempfle
Herr Christian Konrad
Frau Eveline Kuhnert
Herr Harald Lenz
Herr Gerd Mannes
Herr Walter Metzinger
Herr Gerd Olbrich
Herr Leonhard Ost
Herr Hans Reichhart
Frau Monika Riß
Herr Georg Schwarz
Herr Kurt Schweizer
Frau Helga Springer-Gloning
Frau Marianne Stelzle
Herr Robert Strobel
Frau Ilse Thanopoulos
Herr Lorenz Uhl
Herr Christoph Weber
Frau Gabriele Wohlföhler

Amtsangehörige

Herr Anton Fink
Werkleiter Eigenbetrieb Kreisabfallwirtschaft

Herr Johannes Fischer
Fachbereich 24 (Betreuungs- und Senioren-
fachstelle)

Herr Matthias Kiermasz
Stabsstelle CDO

Herr Gernot Korz
Abteilung Z (Finanzen, Personal und IT)

Frau Gudrun Reiter
Abteilung 1 (Service und Recht)

Herr Fabian Ruf
Fachbereich Z1 (Finanzen)

Frau Jenny Schack
Stabsstelle Presse und Strategie

Frau Monika Schneider
Stabsstelle Kreisrechnungsprüfungsamt

Herr Gerhard Weiß
Fachbereich 24 (Betreuungs- und Senioren-
fachstelle)

Sonstige Teilnehmer

Frau Dr. Elvira Seibold
Berufliche Oberschule Krumbach

zu TOP 5

Presse

Herr Walter Kaiser
Günzburger Zeitung

Protokollführung

Frau Elisabeth Dirr
Verwaltungsangestellte

Abwesende

Mitglieder

Herr Max Behrends	entschuldigt
Herr Josef Brandner	entschuldigt
Herr Maximilian Deisenhofer	entschuldigt
Frau Dr. Angelika Fischer	entschuldigt
Herr Gerhard Jauernig	entschuldigt
Herr Roland Kempfle	entschuldigt
Herr Dr. Dr. Bernhard Lohr	entschuldigt
Herr Ferdinand Munk	entschuldigt
Frau Dr. Ruth Niemetz	entschuldigt
Frau Simone Riemenschneider-Blatter	entschuldigt
Frau Cilli Ruf	entschuldigt
Herr Alfred Sauter	unentschuldigt
Herr Peter Schoblocher	entschuldigt
Herr Dr. Dr. Wolfgang Stolle	entschuldigt
Frau Margit Werdich-Munk	entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Nachfolgebestellung für ein verstorbenes Kreistagsmitglied
3. Der Pflegestützpunkt Günzburg stellt sich vor
4. Gründung eines Zweckverbands "Wohnungsbau Landkreis Günzburg"
5. Digitalisierung der weiterführenden Schulen im Landkreis Günzburg - Projekt 1:1 Ausstattung
6. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.08.21 "Prüfung Implementierung eines Integrationsbeirats"
7. Konsolidierung Kreishaushalt
8. Ersatzbeschaffung eines LKWs mit Streuautomaten für den Kreisbauhof Burgau; Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben
9. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg
10. Erteilung der Entlastung für den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg
11. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg
12. Erteilung der Entlastung für den Jahresabschluss 2019 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg
13. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Franz-Xaver-Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung Thannhausen
14. Erteilung der Entlastung für den Jahresabschluss 2019 der Franz-Xaver-Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung Thannhausen
15. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Landkreises Günzburg
16. Erteilung der Entlastung für den Jahresabschluss 2019 des Landkreises Günzburg
17. Feststellung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2019 des Eigenbetriebs Kreisabfallwirtschaft des Landkreises Günzburg

18. Erteilung der Entlastung für die Werkleitung des Eigenbetriebs Kreisabfallwirtschaft des Landkreises Günzburg für die Jahre 2016 bis 2019
19. Bekanntgabe des Beteiligungsberichts 2020
20. Informationen zum STADTRADELN
21. Sonstiges
 - 21.1. Flutpolder Leipheim
 - 21.2. Gratulation zum Geburtstag
 - 21.3. Verabschiedung von Frau Reiter

Protokoll:

Öffentlicher Teil:

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die 8. Sitzung des Kreistags des Landkreises Günzburg, begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Ladung fest.

Nachdem zu Beginn der Sitzung von 61 Mitgliedern 46 Mitglieder anwesend sind, ist der Kreistag beschlussfähig.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

zu 2 Nachfolgebestellung für ein verstorbenes Kreistagsmitglied

Sachverhalt:

Herr Kreisrat Konrad Barm ist am 24. Januar 2022 verstorben und damit aus dem Kreistag des Landkreises Günzburg ausgeschieden.

Für Herrn Konrad Barm würde aus dem Wahlvorschlag 03 (FREIE WÄHLER) zur Wahl des Kreistags für die Wahlperiode 2020/2026 als erster Listennachfolger Herr Christoph Böhm aus Jettingen-Scheppach in den Kreistag nachrücken.

Der Kreistag hat über das Nachrücken des Listennachfolgers zu entscheiden (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

Herr Christoph Böhm hat die Wahl zum Kreisrat des Landkreises Günzburg mit schriftlicher Erklärung vom 6. März 2022 angenommen.

Er wird deshalb in der Sitzung vereidigt und in sein Ehrenamt eingeführt werden.

Eine Umbesetzung in den Ausschüssen soll nach den Vorschlägen der FW-Fraktion wie nachfolgend aufgeführt erfolgen:

Werkausschuss Kreisabfallwirtschaft

Mitglied bisher: Barm Konrad

2. Stellvertreter bisher: Abmayr Ruth

Mitglied **neu:**

Abmayr Ruth

2. Stellvertreter **neu:** Böhm Christoph

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Mitglied bisher: Abmayr Ruth

2. Stellvertreter bisher: Barm Konrad

Mitglied **neu:**

Böhm Christoph

2. Stellvertreter **neu:** Abmayr Ruth

Kreisausschuss

Mitglied: Brandner Josef

1. Stellvertreter bisher: Barm Konrad

1. Stellvertreter **neu:**

Böhm Christoph

Rechnungsprüfungsausschuss

Mitglied: Gollmitzer Anton

2. Stellvertreter bisher: Barm Konrad

2. Stellvertreter **neu:**

Böhm Christoph

Wirtschafts- und Strukturbeirat

Mitglied: Schoblocher Peter

2. Stellvertreter bisher: Barm Konrad

2. Stellvertreter **neu:**

Böhm Christoph

Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg“

Vertreter d. Landkreises: Olbrich Gerd

Stellvertreter bisher: Barm Konrad

Stellvertreter **neu:**

Böhm Christoph

Zweckverband „Sparkasse Günzburg-Krumbach“

Vertreter d. Landkreises: Brandner Josef

Stellvertreter bisher: Barm Konrad

Stellvertreter neu: Böhm Christoph

Der Kreisausschuss hat diesen Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung am 03.05.2022 vorbereitet und dem Kreistag die nachstehende Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, dass Herr Christoph Böhm, Jettingen-Scheppach, als erster Listen-nachfolger des Wahlvorschlags 03 (FREIE WÄHLER) für die Wahl des Kreistags für die Amtsperiode 2020/2026 für Herrn Konrad Barm in den Kreistag des Landkreises Günzburg nachrückt.

Die Umbesetzung in den Ausschüssen des Kreistags, im Wirtschafts- und Strukturbeirat und in den Zweckverbänden „Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg“ und „Sparkasse Günzburg-Krumbach“ erfolgt entsprechend den Vorschlägen der FW-Kreistagsfraktion.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Nach erfolgter Abstimmung bittet der Vorsitzende Herr Böhm zur Vereidigung vor das Plenum. Die Eidesformel nach Art. 24 Abs. 4 der Landkreisordnung lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Vorsitzende vereidigt Herrn Böhm in feierlicher Form und wünscht ihm für die zukünftige Tätigkeit als Kreisrat alles Gute.

zu 3 Der Pflegestützpunkt Günzburg stellt sich vor

Sachverhalt:

Zum 01.05.2021 hat der Pflegestützpunkt Günzburg seine Tätigkeit in den Räumlichkeiten des Landratsamtes Günzburg aufgenommen. Organisatorisch ist der Pflegestützpunkt Günzburg der Seniorenfachstelle zugeordnet und personell seit dem 01.05.2021 mit Frau Lena Walter als Verwaltungskraft sowie Herrn Johannes Fischer als Pflegeberater besetzt. Zum 01.08.2021 wurde der Pflegestützpunkt durch die weitere Pflegeberaterin, Frau Karin Rochau, ergänzt.

Herr Fischer stellt den Pflegestützpunkt Günzburg dem Kreistag vor. Er informiert über die Tätigkeiten und die Zusammenarbeit des Pflegestützpunktes mit den weiteren Kostenträgern und gibt einen Überblick über die bislang stattgefundenen Beratungen und Veranstaltungen.

Kenntnisnahme:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen des Pflegestützpunktes Günzburg zur Kenntnis.

zu 4 Gründung eines Zweckverbands "Wohnungsbau Landkreis Günzburg"

Sachverhalt:

1. Aktuelle Situation

In seinen Sitzungen vom 16.10.2019 und 07.07.2021 hat der Kreistag des Landkreises Günzburg beschlossen, sich wieder verstärkt im kommunalen Wohnungsbau zu engagieren.

Dazu soll gemeinsam mit interessierten Landkreisgemeinden ein Zweckverband gegründet werden, um hierdurch auch Zugriff auf staatliche Fördermittel zu erlangen.

Hierzu wurde ein erster Satzungsentwurf erarbeitet und beraten. Dieser ursprüngliche Satzungsentwurf vom Juli 2021 wurde seinerzeit der Regierung von Schwaben zur Prüfung vorgelegt und dort gebilligt.

In seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 hat der Kreistag des Landkreises Günzburg beschlossen, diesen Zweckverband „Wohnungsbau Landkreis Günzburg“ zu errichten. Der Landrat wurde beauftragt, hierzu bei den interessierten Kommunen für einen Beitritt zu werben.

Zeitgleich wurden in den vergangenen Monaten mehrere Gespräche mit Kommunen im Landkreis Günzburg geführt, die Interesse an der Mitgliedschaft in einem solchen Zweckverband haben. Vereinzelt fanden auch bereits erste Gespräche über mögliche Grundstücke statt bzw. wurden konkrete Projekte an den künftigen Zweckverband herangetragen.

Allen Projekten ist gemein, dass ein unmittelbarer Nutzen sowohl für die beteiligten Gemeinden als auch für den Landkreis Günzburg besteht.

Die ausgearbeitete Satzung führt nun nach den Beschlussfassungen in den Gremien folgende Gründungsmitglieder auf:

- Markt Burtenbach
- Stadt Leipheim
- Markt Offingen sowie
- Landkreis Günzburg

Die Gemeinden Rettenbach und Haldenwang, welche zunächst Interesse signalisiert bzw. bereits Grundsatzbeschlüsse gefasst hatten, werden auf der Basis aktueller Beschlüsse der Gemeinderäte dem Verband nicht beitreten.

Auf Beschluss des Kreistags wird als Bezeichnung für den Zweckverband der Name „Wohnungsbau Landkreis Günzburg“ verwendet.

2. Regelungsinhalte

2.1 Finanzierung

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen (insbesondere Mieten) und seine sonstigen Einnahmen (insbesondere aus Fördermitteln) nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken (§ 14). Vom nicht gedeckten Umlagebedarf trägt der Landkreis wiederum 75%, die Kommunen 25%. In den ersten Jahren ist somit mit einer geringen finanziellen Belastung aus der Mitgliedschaft zu rechnen (Anlaufkosten, Geschäftsstelle).

Für den Beitritt sind zudem einmalig 0,05 EUR / Einwohner in den Verband einzubringen. Stichtag für das Gründungsjahr wäre der 30.06.2020. Insoweit wurde § 14 Abs. 3 aktualisiert.

2.2 Entscheidungsfindung und Stimmengewicht

Die Kommunen werden in der Verbandsversammlung durch die erste Bürgermeisterin bzw. den ersten Bürgermeister vertreten. Der Landkreis entsendet neben dem Landrat je nach Stimmzahl des Landkreises bis zu vier Mitglieder des Kreistags als Verbandsräte, wenn auf den Landkreis mindestens fünf Stimmen entfallen. Hat der Landkreis weniger Stimmen, reduziert sich die Zahl der gekorenen Verbandsräte, erhält der Landkreis mehr als fünf Stimmen, entsendet er einen weiteren Verbandsrat. Es besteht ein Stimmgleichgewicht zwischen den Kommunen und dem Landkreis. Auf die Verbandsräte der Kommunen entfällt je 500 angefangene Einwohner eine Stimme. Bei mehrfachem Stimmgewicht erhält der kommunale Vertreter bzw. die Vertreterin ein mehrfaches Stimmrecht. Im Gleichklang hierzu erhalten die Verbandsräte des Landkreises je eine Stimme, bei mehr als 6 Stimmen in der Versammlung werden die ganzen Stimmanteile auf die Kreisvertreter verteilt, bei Bruchteilen

nimmt stets der Landrat das Stimmrecht wahr. Die Stimmen des Kreises können nur einheitlich abgegeben werden.

Es wird empfohlen, die neben dem Landrat als geborenem Mitglied in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter des Landkreises Günzburg bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu berufen.

Zum für die Gründung maßgeblichen Stichtag 30.06.2020 verfügten die Gründungsmitglieder über folgende Einwohnerzahlen und damit satzungsgemäßen Stimmzahlen in der Verbandsversammlung:

Kommune	Einwohner	Stimmzahl
Markt Burtenbach	3.404 Ew.	7
Stadt Leipheim	7.363 Ew.	15
Markt Offingen	4.282 Ew.	9
Summe		31

Der Landkreis Günzburg verfügt somit ebenfalls über 31 Stimmen (§ 6 Abs. 5) und entsendet neben dem Landrat somit vier weitere Persönlichkeiten in die Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 3). Für diese sind zudem Stellvertreter zu bestellen. Die bestellten Verbandsräte des Landkreises haben damit je sechs Stimmen, der Landrat sieben Stimmen (§ 6 Abs. 5). Der Landrat ist zudem kraft Satzung stets Verbandsvorsitzender (§ 10).

Ein Landkreis wird in der Verbandsversammlung durch den Landrat kraft Amtes vertreten. Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. Mit Zustimmung des Landrats und seines gewählten Stellvertreters kann der Landkreis andere Personen als Vertreter bestellen. Die weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung werden durch den Kreistag bestellt.

2.3 Zeitplan

Die Gründung eines Zweckverbandes wird zum 2. Halbjahr 2022 angestrebt. Hierzu ist es erforderlich, dass der Kreistag als zuständiges Gremium auf der Basis des anliegenden Entwurfes einer Verbandssatzung den Beitritt des Landkreises zum Zweckverband beschließt.

Für die anderen Gründungsmitglieder liegen die Beschlüsse bereits vor.

2.4 Zweckverbandssatzung

Der anliegende Entwurf einer Zweckverbandssatzung umfasst die wesentlichen Inhalte des bekannten Entwurfs, welcher im Kreistag und in den Gremien der Gründungsmitglieder behandelt wurde. Lediglich die Präambel, die Liste der Verbandsmitglieder (§ 2) und der Stichtag für die Umlageanteile (§ 14 Abs. 3) wurden den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Der Vorsitzende berichtet über das einstimmige Ergebnis der gestrigen Sitzung des Kreisausschusses und verliest die vom Kreisausschuss empfohlenen Vertreter und Stellvertreter des Landkreises in den Zweckverband.

Beschluss:

- 1) Der Kreistag beschließt den Beitritt zu einem Zweckverband Wohnungsbau Landkreis Günzburg auf der Basis des vorliegenden Satzungsentwurfes vom 18.03.2022.
- 2) Der Kreistag bestellt als Vertreter des Landkreises Günzburg für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wohnungsbau Landkreis Günzburg“
 - a. Frau Dr. Ruth Niemetz
 - b. Frau Ruth Abmayr
 - c. Herrn Harald Lenz
 - d. Frau Luise Bader

- 3) Der Kreistag bestellt als Stellvertreter für die Verbandsräte des Landkreises Günzburg für die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Wohnungsbau Landkreis Günzburg“
- a. Herrn Hans Reichhart sen. für die Verbandsrätin zu 2.a
 - b. Herrn Klemens Ganz für die Verbandsrätin zu 2.b
 - c. Herrn Lothar Kempfle für den Verbandsrat zu 2.c
 - d. Herrn Christoph Bader für die Verbandsrätin zu 2.d

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 5 Digitalisierung der weiterführenden Schulen im Landkreis Günzburg - Projekt 1:1 Ausstattung

Sachverhalt:

Es ist beabsichtigt, die Digitalisierung der Schulen weiter voranzutreiben und die Schüler der weiterführenden Schulen in Landkreis-Trägerschaft mit einer 1:1 Ausstattung zu versorgen. Das bedeutet, jeder Schüler soll künftig, Zug um Zug, ein eigenes Endgerät (inkl. Schutzhülle und Stift) erhalten.

Derzeit laufen neben den Baumaßnahmen und der damit einhergehenden Ertüchtigung von Netzen und Ausstattung drei Digitalisierungsprojekte originärer Art:

- a) Ausstattung der Schulen mit flächendeckendem WLAN; Erneuerung/ Ertüchtigung aller zentraler Netzwerk-Komponenten (Switches, Router, Gateways, Access-Points) unter einem zentralen Netzwerkmanagement- und -monitoring-System
- b) Eins-zu-Eins-Ausstattung aller Schülerinnen und Schüler vorbehaltlich der Beschlussfassung des Kreistags
- c) Errichtung eines regionalen Schulrechenzentrums

Die Schulen setzen hierbei die vom Schulträger regional zur Verfügung gestellten IT-Strukturen und Dienste entsprechend der Richtlinie zur Förderung der digitalen Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR) ein. Dazu gehören unter anderem IT-Systeme im technischen Verbund mit schulgebundenen digitalen Infrastrukturen wie zentrale Server für schulisch-pädagogische Zwecke sowie Speichersysteme für dazu anfallende Daten, digitale Werkzeuge, die zentral vorgehalten werden und dem Aufbau einer regionalen digitalen Lehr-Lern-Infrastruktur dienen und digitale Dienste, die zentral bereitgestellt werden und dem unterrichtlichen Einsatz oder der schulischen Kommunikation dienen.

Hierfür hat sich der Landkreis Günzburg um Fördermittel nach der Förderrichtlinie „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus -digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)“ vom 05.10.2021, Az. I.7-BS4400.27/330/24 beworben und mit Bescheid vom 1. Juni 2022 eine nicht rückzahlbare Zuwendung (Projektförderung) für regionale Maßnahmen in Höhe von bis zu 619.923,00 € zugesagt bekommen. Damit sind Maßnahmen bis zu einer Gesamthöhe von 707.000 EUR mit hohen Fördersätzen finanzierbar. Der Personalaufwand wird hierfür auf 2 Vollzeit-Administratoren beziffert.

Ergänzend wird die Schule durch die zentrale Schul-IT-Einrichtung des Landkreises bei der Beschaffung und Ausschreibung, der Wartung und Administration, dem Management der Netze, dem Support der End-User sowie bei der Weiterentwicklung der pädagogisch-technischen Konzepte unterstützt und beraten. Ergänzend entsteht für die pädagogisch-technische Verzahnung ein Zentrum Digitales Lernen, an dem das landkreiseigene Medienzentrum mitwirkt.

Die konsequente Fortsetzung der Strategie vom Computerraum über die iPad-Koffer nun hin zu einer Ausstattung jeder Schülerin und jedes Schülers wird auch von pädagogischer Seite ausdrücklich begrüßt.

Landrat Dr. Hans Reichhart hat für ein einheitliches Vorgehen aller kommunalen Schulträger bereits in der Bürgermeisterversammlung vom 16.03.2022 die Kommunen vorinformiert, um ein möglichst abgestimmtes Verfahren und einen breiten Konsens herbeizuführen. Bestimmte Kommunen haben diesen Weg bereits beschritten. Auch der Zweckverband Digitale Schulen plant, diesen Weg einer individuellen Ausstattung der Schüler zu beschreiten. Alle Schritte des Landkreises ermöglichen weiterhin einen Zweckverbandsbeitritt zu gegebener Zeit.

Vorgespräche mit den medienpädagogischen Beratern für die weiterführenden Schulen, dem Schulamt, der Kämmerei sowie dem FB 11 Rechtsangelegenheiten und Schulen fanden bereits statt.

Bei einer Infoveranstaltung am 29.03.2022 wurden die Systembetreuer der Schulen näher über das Projekt informiert, mit Ihnen diskutiert und zahlreiche Fragen um Pädagogik, Technik, Hard- und Software, Logistik, Zeitpläne und Ziele erörtert.

Im Landkreis gibt es derzeit 6.513 Schüler, davon 4.592 Schüler in Vollzeit. Bei den 1.921 anderen Schülern handelt es sich um Teilzeitschüler, Schüler in Schulvorbereitung, Berufspraktikanten, Schuleinführungsjahr, usw. Deren Einbeziehung in eine umfassende 1:1-Ausstattung ist noch näher zu hinterfragen.

Die Verwaltung hat zunächst eine Bedarfsabfrage bei den Schulen auf den Weg gebracht, wie viele Endgeräte benötigt werden. Des Weiteren wurden wie bei den Schüler-Leihgeräten zunächst drei Geräteklassen zur Auswahl angeboten, damit die Schulen auf den jeweils bestehenden Gerätemodellen aufbauen können. Ein einheitliches System ist aus technisch-organisatorischer wie auch aus pädagogischer Sicht einer großen Anzahl verschiedener Typen vorzuziehen. Dennoch sind spezifische schulische Aspekte zu berücksichtigen. Zur Auswahl gestellt wurden neben Apple-Geräten (iPad) ein Windows-basiertes „Convertible“ sowie ein Windows-Tablet.

Ein solches Projekt ist wegen der technisch-logistischen, finanziellen und pädagogischen Herausforderungen nur über mehrere Jahre realisierbar. Zudem bedarf es der technischen Grundvoraussetzung wie WLAN-Vernetzung sowie des hohen Engagements der Pädagogen. Hierbei ist es vorstellbar, dass in 2022 bereits an den Schulen begonnen wird, an denen die technischen Voraussetzungen derzeit bereits vorliegen. Mit der Fertigstellung der WLAN-Versorgung zu Schuljahresbeginn 2023/24 können dann alle weiteren Schulen folgen.

Die Administration erfordert landkreisseitig zudem Personalressourcen für das Management von mehreren Tausend Kunden und Endgeräten. Dies kann auch über externe Partner erfolgen, erscheint jedoch nach derzeitiger Markterkundung teurer als die Abwicklung mit eigenem Personal. Für die technische und administrative Abwicklung ist zunächst mit einem Personalbedarf von etwa 2,2 VZ-Anteilen zu rechnen.

Die zentralen Aufgaben umfassen insbesondere

- Mobile Device Management
- Lizenzmanagement
- Ausschreibung und Beschaffung
- User-Helpdesk (2nd/3rd Level-Support)
- Betrieb und Management zentraler Serverkomponenten und Dienste
- Betrieb und Management der Schul- und Verwaltungsnetzwerke/Datenanbindung/ VPNs
- Gewährleistung von Datensicherheit und Datenschutz einschl. Backup
- Identitäts- & Accessmanagement
- Technische Beratung

Für die Hardware ergibt sich mit dem Aufwuchs an den Schulen folgender Bedarf:

Die Finanzierung der Digitalisierung der Bildungslandschaft des Landkreises Günzburg kann nur in einer Gesamtschau betrachtet werden.

Der Landkreis erhält neben den Mitteln aus dem Digitalpakt nun für sein regionales Rechenzentrum und das Medienzentrum den o. a. Betrag von 620.000 EUR. Zudem werden die derzeit beim Landkreis beschäftigten Systemadministratoren durch Fördermittel bis 2024 gegenfinanziert. Eine Anschlussfinanzierung ist durch den Freistaat angekündigt. Neben den Eigenanteilen der sehr hoch geförderten Projekte bedarf es somit seitens des Sachaufwandsträgers signifikanter Mittel aus dem Kreishaushalt.

Mit dem Start von Pilotprojekten zur 1:1-Ausstattung hat auch der Freistaat Bayern die individuelle Ausstattung aller Schülerinnen und Schüler in eine gezielte Erprobungsphase überführt. Die dortigen Erkenntnisse, auch hinsichtlich einer möglichen finanziellen Beteiligung der Erziehungsberechtigten, fließen in die weitere Arbeit ein.

Herr Kiermasz stellt in der Sitzung den aktuellen Sachstand vor.

Kreisrat Baisch hält es für ganz wichtig, dass an erster Stelle das Primat der Pädagogik steht. Digitales Arbeiten ist ein gänzlich anderes Arbeiten als früher, weil z. B. mittlerweile auch Schulbücher digital angeboten werden. Er sieht hier durchaus auch Einsparpotenzial, da die Schulbücher langfristig entsprechend zurückgefahren werden können. Wichtig ist ihm auch die Vernetzung mit dem Zweckverband. Er hält den eingeschlagenen Weg für richtig und begrüßt es auch, dass alle Schulen unter Landkreisträgerschaft hier im Blick sind.

Kreisrat Fischer teilt mit, dass seine Fraktion zu diesem Projekt steht, jeden Schüler entsprechend auszurüsten und auch die Schulen soweit vorzubereiten.

Einen Punkt möchte er aber kritisch ansprechen, der in der Sitzungsvorlage auch nur mit einem Satz erwähnt ist, und zwar das Thema Finanzierung. Er fragt sich schon, warum dies mit kommunalem Geld erfolgen muss. Die Bürgerinnen und Bürger müssen dies bezahlen, egal ob es über Steuern läuft oder direkt. Es muss hier auch erlaubt sein zu fragen, warum der Schulbedarf vergangener Generationen (z. B. Schulranzen, Zeichenausrüstung, Taschenrechner o.ä.) dann nicht bezahlt wurde, obwohl auch dies notwendige Dinge waren. Aus seiner Sicht wurde dies aus gutem Grund nicht bezahlt. Deshalb muss man hier auch ernsthaft mit dem Freistaat Bayern und ggf. auch mit den Eltern reden und darüber nachdenken, wie die Finanzierung - auch im Hinblick auf die regelmäßig notwendig werdenden Ersatzbeschaffungen - langfristig gestaltet werden kann. Man kann sich hier auch fragen, ob man dafür nicht einen gewissen z. B. jährlichen Beitrag erhebt. Er betont nochmals, dass er nicht gegen dieses Projekt ist und es für wichtig hält, die Kinder an die heutige Wirklichkeit heranzuführen, aber mit dem Thema Finanzierung muss man ehrlich umgehen und entsprechend miteinander kommunizieren.

Der Vorsitzende geht fest davon aus, dass der Freistaat sich irgendwann zu seiner Verantwortung bekennt. Für ihn sind diese Geräte faktisch wie ein Schulbuch zu werten und Schulbücher werden ja auch vom Freistaat gestellt.

Kreisrat Strobel hält den vorgeschlagenen Weg für absolut richtig. Nachdem die Arbeitswelt immer digitaler wird, ist es aus seiner Sicht notwendig, dass man die Schülerinnen und Schüler diese Fähigkeiten erlernen lässt, natürlich einhergehend mit der entsprechenden Pädagogik. Angesichts der Tatsache, dass schon viele Grundschulen eine entsprechende Ausstattung haben oder anstreben, kann es sich der Landkreis nicht leisten, noch länger zu warten. Ansonsten könnte die Situation entstehen, dass Schüler beim Übertritt in eine weiterführende Schule plötzlich kein Endgerät mehr zur Verfügung haben. Mittelfristig dürfte sich dadurch, dass Schulbücher eingespart werden können, bestimmt auch ein Teil der Kosten kompensieren. Er hält es auch für wichtig, dass die Lehrerschaft, die mit diesen Geräten Unterricht halten soll, bereit sein muss, sich auf Unterrichtsmethoden dieser Art einzulassen. Er appelliert deshalb an die betroffenen Lehrerinnen und Lehrer, diesen Weg mitzugehen. Ebenso wichtig ist es für ihn, dass das Ganze in Kooperation mit dem Zweckverband Digitale Schulen erfolgt. Letztlich muss auch der Freistaat weiter aufgefordert werden, diesen Aufwand teilweise oder sogar ganz anzuerkennen, damit die Kommunen eine entsprechende Finanzierung erhalten.

Aus Sicht von Kreisrat Olbrich führt in der Sache gar kein Weg vorbei, diese Ausstattung vorzunehmen. Letztlich ist das eine Frage der Bildungsgerechtigkeit. Ein i-pad ist heute das, was früher Schulbuch und Schulheft waren, die Schüler brauchen das ohne Frage als Lerninstrument. Zudem ist es auch eine Frage des Wettbewerbs der Schulen untereinander. Weiterführende Schulen haben - anders als Grund- und Mittelschulen - keinen Schulsprengel, d. h., dass Eltern und Schüler sich aussuchen können, in welche weiterführende Schule sie gehen möchten. Da macht es dann schon einen Unterschied, ob die Ausstattung mit solchen Geräten angeboten wird oder nicht, und da kann der Landkreis seiner Ansicht nach nicht "hinterherwackeln". Rein von den Kompetenzen her betrachtet müsste man aus kommunaler Sicht den Freistaat darauf hinweisen, dass das seine Aufgabe ist, die er auch zu bezahlen hat. Natürlich gibt es auch Zuschüsse, aber die decken nicht alles ab, und wie man bei Zuschussprogrammen weiß, fallen die Zuschussraten im Laufe der Jahre immer weiter ab. Letztlich sitzt der Freistaat hier am längeren Hebel, weswegen der Landkreis aus seiner Sicht nicht umhinkommt, diesen Beschluss jetzt zu fassen, um die Schüler und Eltern nicht im Stich zu lassen.

Über die Idee mit den Elternbeiträgen kann man sicherlich diskutieren, er würde aber vorschlagen, hierüber aktuell nicht zu diskutieren oder zu beschließen, nicht in diesen Zeiten, in denen Eltern/Familien aus verschiedenen bekannten Gründen ohnehin schon unter Druck sind.

Auch Kreisrat Blaschke hält die Digitalisierung an den Schulen für dringend notwendig, die Pandemie hat hier vieles aufgezeigt. Andere Länder sind hier schon etwas weiter. Dieser Weg muss deshalb zeitnah und entsprechend zielgerichtet gegangen werden. Leider muss der Landkreis - wie in vielen Bereichen - gegenüber dem Freistaat auch in Vorleistung gehen.

Im Namen seiner Fraktion spricht sich Kreisrat Mannes ebenfalls für dieses Projekt aus. Letztlich ist dies auch eine Frage der Gerechtigkeit. Die Frage nach einer Eigenbeteiligung der Eltern wird sich langfristig schon stellen, erst mal braucht es das aber nicht. Seine Fraktion wird zustimmen.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt eine Eins-zu-Eins-Ausstattung jedes Schülers bzw. jeder Schülerin an den Schulen, die unter Trägerschaft des Landkreises Günzburg stehen, bewilligt die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung. Die erforderlichen Mittel und Stellen sind in den Haushalt 2023 und in die Finanzplanung aufzunehmen.

Aufwendungen für das Projektjahr 2022 sind innerhalb des Budgets (Kostenstelle 243100 CDO-Schulartübergreifende Angebote und Maßnahmen) zu kompensieren.

Der Landrat wird mit dieser Maßgabe zur Vergabe der entsprechenden Aufträge an den wirtschaftlichsten Bieter ermächtigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 6 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.08.21 "Prüfung Implementierung eines Integrationsbeirats"

Sachverhalt:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beinhaltet den Vorschlag, einen Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten - und Integrations(bei)räte Bayern zu einer Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren einzuladen, ferner Erfahrungsberichte anderer Landkreise einzuholen, welche bereits einen Integrations- oder Ausländerbeirat installiert haben.

Sachverhalt/Grundsätzliches

Insbesondere in vielen kreisfreien Städten Bayerns gibt es Integrations- bzw. Ausländerbeiräte. Auf Landkreisebene gibt es in Schwaben solche Beiräte in den Landkreisen Ostallgäu, Lindau und Dillingen. Bayernweit gibt es darüber hinaus Beiräte in den Landkreisen Dachau, Starnberg und Aschaffenburg.

Diese sind im Dachverband „AGABY“ Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrations(bei)räte Bayern vernetzt.

Die Aufgabe von AGABY besteht in der Vernetzung und Unterstützung kommunaler Beiräte. Im Fokus steht hierbei eine partizipative Integrationspolitik vor Ort, um ein gleichberechtigtes und diskriminierungsfreies Miteinander zu erreichen. Ebenso berät AGABY als Dachverband die Landespolitik.

Integration findet vor Ort statt. Es sind Städte und Gemeinden, in denen Menschen in alltägliche Lebensbezüge eingebunden sind und das Miteinander gestalten. Somit ist für die soziale Integration von Migrant*innen die kommunale Ebene von zentraler Bedeutung. In Städten und Gemeinden, Stadtvierteln und Quartieren erfolgt auch im Landkreis Günzburg die Integration in die zentralen Bereiche der Gesellschaft: Dort wohnen und arbeiten die Menschen, gehen in den Kindergarten und zur Schule, begegnen anderen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund. Hier werden die Grundlagen für Anerkennung, Vertrauen und sozialen Zusammenhalt gelegt.

Austausch mit anderen Landkreisen und AGABY

Im Kontakt der Verwaltung mit bayerischen Landkreisen, welche bereits einen Ausländer- oder Integrationsbeirat installiert haben, sind vielfältige Herausforderungen, fördernde und hemmende Aspekte genannt worden.

Herausforderungen wie sie von AGABY und anderen Landkreisen beschrieben werden

- große räumliche Distanzen
- unübersichtliche Zuständigkeiten, da Landkreiskommunen ebenfalls Strukturen aufgebaut haben/vorhalten
- wenig integrationspolitische Infrastruktur
- Migrant*innengruppen sind in Landkreises schwerer zu erreichen, da sie nur selten landkreisweit organisiert sind
- Vereinsstrukturen, in denen Migrant*innen häufig sehr aktiv sind, sind selten vorhanden, wenn dann eher in einzelnen Kommunen, jedoch kaum auf Landkreisebene
- Finanzierung einer Geschäftsstelle bzw. Ausstattung des Beirats mit Finanzmitteln
- migrantische Netzwerke existieren im Landkreis kaum bzw. nicht über Nationalitäten hinweg
- nicht alle Beiratsmitglieder sind gleich engagiert, da nicht immer viel Zeit neben der normalen Arbeit/Beschäftigung bleibt
- schwierig kann es sein, genügend potentiell geeignete Kandidat*innen für die Beiratswahl zu finden für die Amtszeit von 6 Jahren
- persönliche und berufliche Lebensveränderungen machen Neubesetzungen erforderlich oder Mitglieder reduzieren ihr Engagement
- Betreuung des Integrationsbeirats durch zuständige Personen in der Landkreisverwaltung mit einem entsprechenden, offiziell eingerichteten Zeitkontingent

Fördernde sowie hemmende Faktoren wie sie von AGABY und anderen Landkreisen beschrieben werden

- bereits gute Netzwerkstruktur in Landkreisen und vielfältige persönliche Kontakte
- vorhandene gute Zusammenarbeit von Wirtschaft, Politik, Verwaltung und engagierten Bürger*innen, was diesbezüglich die Zeit der sog. Flüchtlingskrise 2015/2016 gezeigt hat und auch die aktuelle Situation bezogen auf die vielen Menschen, welche aus der Ukraine in Landkreise kommen, zeigt
- hohes Engagement einzelner Akteure, was Handlungsspielräume eröffnen kann
- übersichtliche Anzahl an Integrationsakteuren, welche organisiert sind in Landkreisen, somit eine höhere Chance einer erfolgreichen Vernetzung

- Einrichtung und Ausstattung einer Geschäftsstelle (finanziell und personell)
- klare Zuständigkeit und Unterstützung durch Mitarbeiter*innen der Landkreisverwaltung

Je nach der jeweiligen Konstellation vor Ort wird fördernd oder hemmende beschrieben

- Personen spielen eine größere Rolle als Strukturen
- Einzelinteressen spielen eine große Rolle
- Entscheidungsstrukturen (Landkreis/Kommune - Stichwort „Integration findet vor Ort statt“)

Beurteilung der Verwaltung

Für eine gelungene Integration sieht die Landkreisverwaltung eine stark auf den Sozialraum und im Sozialraum, also der Kommune vor Ort, ausgerichtete Steuerung. Dort leben die Menschen, dort gibt es Begegnungen und dort findet Integrationsarbeit durch vorhandene Stärken und Ressourcen einen starken Motor. Somit sieht die Verwaltung auch die Entscheidung über einen Integrationsbeirat als eine vor Ort in der Kommune zu treffende Entscheidung an.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren hat diesen Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung am 30.05.2022 vorberaten. Zur Abstimmung kam der Beschlussvorschlag, dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Prüfung Implementierung eines Integrationsbeirates" vom 09.08.2021 zuzustimmen.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren hat mit 8 Nein-Stimmen und 3 Ja-Stimmen empfohlen, diesen Antrag abzulehnen.

Kreisrat Schweizer erläutert den Antrag seiner Fraktion.

Er gibt der Verwaltung natürlich recht, dass Integration vor Ort stattfinden muss. So eine Aufgabe kann z. B. von der Stadt Günzburg sicherlich auch gestemmt werden. Er sieht hier die Probleme eher bei den kleineren Gemeinden, die einfach die Ressourcen dafür nicht haben.

Im Antrag seiner Fraktion geht es erst einmal nur darum, einen Vertreter der genannten Arbeitsgemeinschaft zu einer Informationsveranstaltung einzuladen, damit man sich ein entsprechendes Bild machen kann. Das Ergebnis ist auch in seiner Fraktion noch völlig offen. Der Landkreis Günzburg muss sicherlich auch nicht alles nachmachen, was andere Landkreise vormachen. Dass aber gar kein Interesse besteht, sich das anzuhören oder sich mit dem Thema zu beschäftigen, findet er schade.

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Prüfung Implementierung eines Integrationsbeirates" vom 09.08.2021 wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Ja - Stimmen:	38
Nein -Stimmen:	8

zu 7 Konsolidierung Kreishaushalt

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund des im aktuellen Wirtschaftsjahr geplanten Defizits des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Günzburg-Krumbach, der absehbaren Kostensteigerungen in den verschiedenen sozialen Bereichen sowie einer möglichen konjunkturellen Eintrübung aufgrund der Ukraine-Krise überprüft die Verwaltung laufend sämtliche freiwilligen Aufgaben des Landkreises aber auch die entsprechenden Pflichtaufgaben. Dies geschieht gerade auch im Hinblick auf die Vorbereitungen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2023.

Der vorliegende Antrag der AfD-Fraktion zur Haushaltskonsolidierung vom 05.06.2022 zielt wegen des angekündigten Fehlbetrags des Kommunalunternehmens im laufenden Jahr auf die Vermeidung eines drohenden Defizits im Kreishaushalt 2022. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass der Landkreis die Fehlbeträge seiner verbundenen Unternehmen in den vergangenen Jahren grundsätzlich im Folgejahr vollständig ausgeglichen hat. Dies bedeutet, dass im Kreishaushalt 2022 die vollständige Abdeckung des Defizits des Kommunalunternehmens aus dem Jahr 2021 eingeplant wurde und das sich ergebende Defizit im Jahr 2022 im darauffolgenden Jahr zum Ausgleich ansteht.

Ausgehend von einem am Jahresende 2021 erwarteten Fehlbetrags in Höhe von rd. 10 Mio. Euro hatte der Landkreis noch im alten Jahr bestehende Ausleihungen im Umfang von 4,8 Mio. Euro in eine Abschlagszahlung auf das zu erwartende Defizit des Kommunalunternehmens umgewandelt. Daher wurde im Kreishaushalt 2022 neben einer zusätzlich eingeplanten Kapitalaufstockung von 2,0 Mio. Euro ein Planansatz in Höhe von 5,2 Mio. Euro für den Defizitausgleich des Unternehmens aus dem Vorjahr berücksichtigt.

Der Fehlbetrag des Kommunalunternehmens aus dem Geschäftsjahr 2021 wurde in der Verwaltungsratssitzung am 01.06.2022 aufgrund der Feststellungen des beauftragten Wirtschaftsprüfers nun in Höhe von 11,31 Mio. Euro festgestellt.

Für das laufende Haushaltsjahr bedeutet dies somit, dass für den Fehlbetragsausgleich des Vorjahres im Vergleich zum Planansatz grds. eine Lücke von 1,31 Mio. Euro besteht. Diese Lücke könnte als überplanmäßige Ausgabe entweder über die Ergebnissrücklage und demnach mit vorhandenen Liquiditätsreserven oder ggfs. bei einem positiven Verlauf des aktuellen Haushaltsjahres aus einem Überschuss ganz oder teilweise noch im Jahr 2022 geschlossen werden.

Unmittelbarer Handlungsdruck im Hinblick auf das Jahr 2022 besteht insoweit nicht, da die genannten Risiken bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das laufende Jahr berücksichtigt wurden.

Über die weitere Entwicklung im Rahmen der Kreiskrankenhäuser wurde bereits in der letzten Sitzung des Kreisausschusses berichtet. Eine valide Prognose für das Gesamtergebnis des Jahres 2022 wird nach Abschluss des zweiten Quartals vorliegen und damit rechtzeitig vor Beginn der konkreten Planungen für das Haushaltsjahr 2023.

Bewertung der Verwaltung

Der Antrag der AfD-Fraktion zielt auf die Konsolidierung des Kreishaushalts 2022, sieht aber im Wesentlichen die von der Kreisverwaltung bereits laufenden Maßnahmen und vorgesehenen weiteren Verfahrensschritte vor. Insofern ist es fraglich, ob es hierzu noch eines Beschlusses bedarf.

Der Vorsitzende berichtet, dass sich der Kreisausschuss in seiner gestrigen Sitzung darauf verständigt hat, diesen Antrag zurückzustellen und im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2023 darüber zu entscheiden, weil dann auch belastbare Zahlen vorhanden sind.

Kreisrat Mannes erläutert, dass es seiner Fraktion wichtig erschien, dass die Öffentlichkeit entsprechend informiert wird. Mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise erklärt er sich einverstanden.

Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, den Antrag zurückzustellen und im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2023 zu entscheiden, erhebt sich insgesamt kein Widerspruch.

**zu 8 Ersatzbeschaffung eines LKWs mit Streuautomaten für den Kreisbauhof Burgau;
Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben**

Sachverhalt:

Für den Fuhrpark des Kreisbauhofs in Burgau sind im Haushalt 2022 (Kostenstelle 542200) für die Ersatzbeschaffung eines 3-Achs-LKWs (Baujahr 2013) Mittel i.H.v. 360.000 € sowie für einen passenden Streuautomaten (Baujahr 2010) 50.000 € eingeplant bzw. veranschlagt. Demgegenüber stehen Einnahmen für die geplante Veräußerung i.H.v. 30.000,00 € und 2.000,00 €.

Das Staatliche Bauamt Krumbach hat die Beschaffung am 30. März 2022 öffentlich ausgeschrieben. Bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung war bekannt, dass aktuell mit steigenden Preisen und langen Lieferzeiten zu rechnen ist und der LKW daher frühestens im Jahre 2023 zur Verfügung stehen wird. Die Submission fand am 17. Mai 2022 statt.

Nach Sichtung der Angebote ist absehbar, dass der Haushaltsansatz um 109.000 € überschritten wird. Die Kostensteigerung gegenüber dem Haushaltsansatz ist auf die gestiegenen Produktionskosten (Energie, Material) zurück zu führen.

Aufgrund der Überschreitung des Haushaltsansatzes ist die Zustimmung des Kreistags zur Bewilligung der überplanmäßigen Ausgabe laut der Geschäftsordnung einzuholen.

Die Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs sollte aus Sicht der Kreisverwaltung nicht aufgeschoben werden. Aufgrund des Alters des bisherigen Fahrzeuges muss erfahrungsgemäß mit größeren Reparaturen gerechnet werden, welche Folgekosten nach sich ziehen würden. Dadurch ergebende Standzeiten in der Werkstatt würden die Durchführung des Winterdienstes gefährden, was unbedingt zu vermeiden ist.

Sofern die Beschaffung zum jetzigen Zeitpunkt vergeben wird, kann eine weitere Verlängerung der Lieferzeiten vermieden werden. Die Lieferzeit hat sich bereits bis Mitte bzw. Ende des Jahres 2024 verlängert. Daneben ist davon auszugehen, dass aufgrund der Preissteigerungen beim Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen mit ebenfalls steigenden Einnahmen für die Veräußerung gerechnet werden darf.

Die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter wurde vonseiten der Kreisverwaltung gegenüber dem Kreisausschuss vorgeschlagen. Die Beauftragung erfolgt im Jahr 2022, die hierfür benötigten Mittel werden aufgrund der prognostizierten Lieferzeit (Mitte/Ende 2024) in der Finanzplanung und im Haushalt 2024 entsprechend vorgesehen.

Kreisrat Strobel berichtet, dass der Kreisausschuss in seiner gestrigen Sitzung seine Zustimmung zu dieser Beschaffung gegeben hat, nachdem von Seiten des Staatlichen Bauamts Krumbach erläutert wurde, dass für die drei Landkreise des Bauamtsgebiets nur sechs dieser LKWs zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der aufgezeigten überplanmäßigen Überschreitung des Haushaltsansatzes zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**zu 9 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs Seniorenheime
des Landkreises Günzburg**

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg in der 4., 6., 11. und 14. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses örtlich geprüft.

Förmliche Beanstandungen wurden für das Prüfungsjahr 2019 weder vom Rechnungsprüfungsausschuss noch vom Kreisrechnungsprüfungsamt getroffen. Aus Anlass der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2019 ergaben sich zudem keine Anhaltspunkte für Verbesserungsvorschläge und Anregungen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 14. Dezember 2021 den vom Kreisrechnungsprüfungsamt vorgelegten Berichtsentwurf über die Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg gebilligt.

Der Prüfungsbericht liegt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren sowie des Kreistags aus.

Die Feststellung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe ist nach Art. 30 Nr. 16 LKrO dem Kreistag vorbehalten. Nach Art. 76 Abs. 4 LKrO i.V.m. § 36a Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistags Günzburg bereitet der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren die Verhandlungen des Kreistags vor.

Der Kreistag beschließt gleichzeitig mit der förmlichen Feststellung des Jahresabschlusses über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes bzw. Jahresgewinns (§ 25 Abs. 3 Satz 4 EBV).

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

1. Das Jahresergebnis des Eigenbetriebs Seniorenheime in Höhe von - 61.623,75 Euro wird gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV in öffentlicher Sitzung festgestellt.

Hierbei entfallen folgende Jahresergebnisse auf die einzelnen vom Eigenbetrieb geführten Altenheime und die Else-und Fritz-Eber-Stiftung Thannhausen

	2019 (€)
Zentralverwaltung	+ 56.015,04
KAH Burgau	- 24.787,13
AH Jettingen-Scheppach	- 24.510,32
Wahl-Lindersches Altenheim	- 41.896,36
Altenheim Stadlerstift	- 47.718,22
Gesamt-Eigenbetrieb:	- 82.896,99¹⁾
Eber Stiftung Thannhausen	+ 21.273,24
Insgesamt	- 61.623,75

2. Die bereits gebuchten Einstellungen aller erzielten Jahresüberschüsse bzw. -fehlbeträge in den Gewinn- bzw. Verlustvortrag werden entsprechend § 8 Absatz 2 EBV bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 10 Erteilung der Entlastung für den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004, in Kraft getreten am 01.08.2004, wurde Art. 88 Abs. 3 LKrO dahingehend geändert, dass der Kreistag nach Durchführung der Örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald die Jahresabschlüsse in öffentlicher Sitzung feststellt und über die Entlastung beschließt. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das kommunale Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden (vgl. Gesetzesbegründung, LT-Drs. 15/1063, S. 21). Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

Der Kreistag kann in der gleichen Sitzung die Jahresabschlüsse feststellen und über die Entlastung beschließen. Die jeweiligen Beschlüsse müssen aber formal getrennt sein.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg steht auf der Tagesordnung der gleichen Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, der Werkleitung des Eigenbetriebs „Seniorenheime des Landkreises Günzburg“ für den Jahresabschluss 2019 gemäß Art. 88 Abs. 3 LkrO i.V.m. § 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 11 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg

Sachverhalt:

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg erfolgte in der 4., 6., 11. und 14. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses:

Von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses aufgeworfene Fragen konnten bereits im Verlaufe der örtlichen Prüfungen geklärt bzw. erledigt werden, so dass auf eine Aufnahme in den Prüfungsbericht verzichtet werden konnte.

Förmliche Beanstandungen wurden für den Prüfungszeitraum weder vom Rechnungsprüfungsausschuss noch vom Kreisrechnungsprüfungsamt getroffen. Auch ergaben sich keine Anhaltspunkte für Anregungen oder Verbesserungsvorschläge.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 14. Dezember 2021 den vom Kreisrechnungsprüfungsamt vorgelegten Berichtsentwurf über die Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 der Wahl-Linderschen Altenstiftung des Landkreises Günzburg gebilligt.

Der Prüfungsbericht liegt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Familie und Senioren sowie des Kreistages aus.

Der Kreistag beschließt gleichzeitig mit der förmlichen Feststellung des Jahresabschlusses über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes bzw. Jahresgewinns.

Beschluss:

- Der Kreistag beschließt, das Jahresergebnis 2019 der Wahl-Linderschen Altenstiftung mit einem Überschuss in Höhe von + 65.600,86 € gem. Art. 20 Abs. 3 BayStG i.V.m. Art. 88 Abs. 3 Satz 1 LkrO in öffentlicher Sitzung festzustellen und
- den Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 65.600,86 € zur Tilgung des Verlustvortrags in Höhe von 41.258,71 € zu verwenden und den verbleibenden Überschuss in Höhe von 24.342,15 € in den Gewinnvortrag einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 12 Erteilung der Entlastung für den Jahresabschluss 2019 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.20104, in Kraft getreten am 01.08.2004, wurde Art. 88 Abs. 3 LKrO dahingehend geändert, dass der Kreistag nach Durchführung der Örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald die Jahresabschlüsse in öffentlicher Sitzung feststellt und über die Entlastung beschließt. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das kommunale Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden (vgl. Gesetzesbegründung, LT-Drs. 15/1063, S. 21). Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

Der Kreistag kann in der gleichen Sitzung die Jahresabschlüsse feststellen und über die Entlastung beschließen. Die jeweiligen Beschlüsse müssen aber formal getrennt sein.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg steht auf der Tagesordnung der gleichen Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, dem Geschäftsführer der vom Landkreis verwalteten Wahl-Linderschen Altenstiftung für den Jahresabschluss 2019 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg gem. Art. 88 Abs. 3 LKrO die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 13 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Franz-Xaver-Stadler'schen Armen- und Krankenstiftung Thannhausen

Sachverhalt:

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Franz-Xaver Stadler'schen Armen- und Krankenstiftung erfolgte in der 4., 6., 11. und 14. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses:

Von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses aufgeworfene Fragen konnten bereits im Verlauf der örtlichen Prüfungen geklärt bzw. erledigt werden, so dass auf eine Aufnahme in den Prüfungsbericht verzichtet werden konnte.

Förmliche Beanstandungen wurden für den Prüfungszeitraum vom Rechnungsprüfungsausschuss nicht getroffen. Auch ergaben sich keine Anhaltspunkte für Anregungen oder Verbesserungsvorschläge.

Das Kreisrechnungsprüfungsamt kam für den Prüfungszeitraum zu folgender Feststellung: Nach § 10 Absatz 2 Satz 4 WkPV kann ein nach Ablauf von 5 Jahren nicht getilgter Verlustvortrag aus den Gewinnrücklagen ausgeglichen werden.

Dementsprechend wurde die Bilanzposition „Gewinnrücklagen“ im Jahr 2015 zur Abdeckung der Jahresfehlbeträge 2009, 2010, 2011 fast vollständig aufgelöst. Dies wurden im Jahr 2016 wieder rückgängig gemacht, da die hierfür erforderlichen Beschlüsse der zuständigen Gremien nicht vorlagen.

In den Bilanzen 2017 bis 2019 ist dies nicht nachgeholt worden. Es wird deshalb empfohlen, die entsprechenden Beschlüsse der zuständigen Gremien zeitnah einzuholen und in der Bilanz des Jahres 2020, spätestens 2021 die Verlusttilgung vorzunehmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 14. Dezember 2021 den vom Kreisrechnungsprüfungsamt vorgelegten Berichtsentswurf über die Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 der Franz-Xaver-Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung gebilligt.

Der Prüfungsbericht liegt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren sowie des Kreistags aus.

Der Kreistag beschließt gleichzeitig mit der förmlichen Feststellung des Jahresabschlusses über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes bzw. Jahresgewinns.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, das Jahresergebnis 2019 der Franz-Xaver Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung mit einem Fehlbetrag in Höhe von - 21.616,87 € gem. Art. 20 Abs. 3 BayStG i.V.m. Art. 88 Abs. 3 Satz 1 LKrO in öffentlicher Sitzung festzustellen sowie den entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 2 WkPV gebuchten Vortrag des Jahresfehlbetrags 2019 mit - 21.616,87 € in den Verlustvortrag zu bestätigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 14 Erteilung der Entlastung für den Jahresabschluss 2019 der Franz-Xaver-Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung Thannhausen

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.20104, in Kraft getreten am 01.08.2004, wurde Art. 88 Abs. 3 LKrO dahingehend geändert, dass der Kreistag nach Durchführung der Örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald die Jahresabschlüsse in öffentlicher Sitzung feststellt und über die Entlastung beschließt. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das kommunale Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden (vgl. Gesetzesbegründung, LT-Drs. 15/1063, S. 21). Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prü-

fung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

Der Kreistag kann in der gleichen Sitzung die Jahresabschlüsse feststellen und über die Entlastung beschließen. Die jeweiligen Beschlüsse müssen aber formal getrennt sein.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Franz-Xaver-Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung steht auf der Tagesordnung der gleichen Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, dem Geschäftsführer der vom Landkreis Günzburg verwalteten Franz-Xaver-Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung für den Jahresabschluss 2019 der Franz-Xaver-Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung gem. Art. 20 Abs. 3 BayStG i.V.m. Art. 88 Abs. 3 LKrO die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 15 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Landkreises Günzburg

Sachverhalt:

Das Kreisrechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben sich eingehend mit der Jahresrechnung 2019 des Landkreises Günzburg befasst. In der 1., 2., 3., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 13., 14. und 15. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses wurde der Jahresabschluss örtlich geprüft.

Die überwiegende Anzahl der von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses aufgeworfenen Fragen konnte bis zur nächsten Sitzung geklärt bzw. erledigt werden, so dass auf eine Aufnahme in den Prüfungsbericht verzichtet werden konnte.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2019 folgende förmliche Beanstandung getroffen:

Tiefbaumaßnahme GZ 17 Deubach - Wettenhausen

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Akten zur Tiefbaumaßnahme GZ 17 Deubach-Wettenhausen näher betrachtet. Bei der Maßnahme kam es zu einer deutlichen Kostensteigerung. Die Vergabesumme belief sich auf ca. 290.000,- Euro, die abgerechneten Gesamtkosten hingegen liegen bei ca. 487.000, Euro. Laut einer Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Krumbach vom 12.05.2020 sind hierfür nicht vorhersehbare Bodenaustauschmaßnahmen ursächlich gewesen. Im Zuge der Baumaßnahme wurde festgestellt, dass auf Grund von Regenfällen während der Bauphase die Tragfähigkeit des Untergrunds nicht gegeben ist. Dies führte zu deutlich größeren Mengen an Bodenaustausch, als auf der Grundlage der Baugrunduntersuchung errechnet und in der Kostenkalkulation berücksichtigt. Zudem wurde die Kostenmehrung auch mit Mengenmehrungen bei den Asphaltarbeiten und mit der Aufweichung der Frostschutzschicht durch Regenfälle begründet. Ferner erläuterte das Staatliche Bauamt, dass die Mengenermittlung für das Leistungsverzeichnis auf der Basis der Baugrunduntersuchung erfolgt ist.

In einer hierzu vom Kreisrechnungsprüfungsamt neuerlich geforderten Stellungnahme führt Herr Vosdellen vom Staatlichen Bauamt Krumbach mit Schreiben vom 19.05.2021 wie folgt aus:

„Es gibt ein Baugrundgutachten für die GZ17, das 2015 ursprünglich im Zuge der Planungen zum Ausbau der kompletten Strecken von Deubach bis Wettenhausen erstellt wurde. Die Empfehlungen im Gutachten wurden auch in der Ausschreibung für den Geh- und Radweg berücksichtigt. Entsprechend wurde auch ein Bodenaustausch ausgeschrieben. Allerdings

war es im Bereich der Straße nicht beabsichtigt in die Tiefe zu gehen. Es war lediglich angedacht, die Asphaltsschichten abzufräsen und mit neuem Asphalt die Fahrbahn wiederherzustellen. Leider sind während der Bauzeit längere Regenperioden aufgetreten, die die offene Frostschutzschicht durchnässt haben. Aufgrund der kalten und feuchten Wetterperiode im Nov./ Dez. 2019 konnte die Frostschutzschicht nicht austrocknen.

Wir hätten die Frostschutzschicht alternativ zum Austrocknen über den Winter bis ins Frühjahr offenlassen können. Dies wäre aber sicher auf Unverständnis gestoßen, da über die Feiertage bis zum Frühjahr der Baustellenbereich für den Verkehr gesperrt geblieben wäre. Darum wurde gemeinsam beschlossen, die Frostschutzschicht teilweise auszutauschen und anschließend zügig die Asphalttragschicht, als abdichtende Schicht, einzubringen. Danach konnten wir den Verkehr über den Winter auf der Asphalttragschicht fahren lassen und die Strecke somit provisorisch freigeben.

Wie bekannt, erfolgten die Restarbeiten dann im Frühjahr 2021."

Der Rechnungsprüfungsausschuss kommt nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem Schluss, dass die Baugrunduntersuchung mehrere Hinweise darauf enthält, dass der vorhandene Untergrund der Baumaßnahme u.a. wasserempfindlich ist und ein Eindringen von Feuchtigkeit in den Baugrund zu einer Verminderung der Tragfähigkeit führen kann. Darüber hinaus empfiehlt das Gutachten mehrfach, neben dem „unbedingt erforderlichen Austausch des Mutterbodens und der obersten organischen Böden, das Planum durch den Baugrundgutachter abnehmen zu lassen, um auf dieser Grundlage über einen tiefer reichenden Bodenaustausch zu entscheiden". Wäre dieser Empfehlung nachgekommen, hätte nach Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses das Ausmaß des erforderlichen Bodenaustausches möglicherweise richtig eingeschätzt werden und in den Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden können. Diese Kosten hätten dann im Rahmen der Förderung durch die Regierung von Schwaben, welcher als Festbetragsförderung die Vergabesumme zugrunde gelegt wird, Berücksichtigung gefunden. Auf diese Weise konnten knapp 200.000,- Euro, die zu 50 % förderfähig gewesen wären, nicht berücksichtigt werden.

Aus den Akten des Zuwendungsantrags geht zudem hervor, dass eine Information über entstehende Mehrkosten erst im Nachgang zu bereits angewiesenen Rechnungen und auf mehrfache Nachfrage auf Grund der Budgetüberschreitung an die Verwaltung des Landkreises erfolgte. Ein nach der Geschäftsordnung erforderlicher Beschluss über die Bewilligung der überplanmäßigen Ausgaben hat nicht stattgefunden.

Eine solche Verfahrensweise wird insgesamt als nicht akzeptabel erachtet.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 10.06.2022 weist Herr Vosdellen nochmals darauf hin, dass es sich bei dem ausgetauschten Boden um die Frostschutzschicht (nicht zu verwechseln mit Planum oder tieferem Untergrund) und nicht um den Baugrund handelte.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt hierzu fest:

- Vor der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen sollen die hierzu erforderlichen Grundlagen umfassend und detailliert zusammengetragen und ausgewertet werden sowie Handlungsempfehlungen zu Nachprüfungen nachgekommen werden, um das Risiko von nachträglichen Abweichungen so gering wie möglich zu halten sowie um eine möglichst genaue Grundlage für die Beantragung von Fördergeldern zu erhalten.
- Zeichnen sich Planabweichungen und damit verbunden Mehrkosten ab, soll **umgehend** eine Information des Auftraggebers erfolgen.
- Der für die Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben nach der Geschäftsordnung des Kreistags erforderliche Bewilligungsbeschluss ist zwingend herbeizuführen.
- Nach Abschluss von Straßenbaumaßnahmen soll der Kreisausschuss/Kreistag darüber informiert werden, welche Gesamtkosten im Vergleich zur Kostenkalkulation als Grundlage für die Ausschreibung bzw. zur Vergabesumme angefallen sind.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt darüber hinaus:

- Um bei sich abzeichnenden außerplanmäßigen Kosten möglichst effektiv eine Entscheidung über deren Bewilligung herbeiführen zu können, empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss eine Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags Günzburg dahingehend, dass über die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben bei Maßnahmen des Hoch- und Tiefbaus
 - bis zur Höhe von 50.000,- der Landrat,
 - ab einer Höhe von mehr als 50.000,- Euro bis zur Höhe von 200.000,- Euro der Kreisausschuss und
 - bei einem Betrag von mehr als 200.000,- Euro der Kreistag zu entscheiden hat.
- Grundsätzlich soll vor Ausschreibung und Vergabe einer Baumaßnahme der Kreistag umfassend abwägen, ob die hierbei entstehenden Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den durch die Baumaßnahme entstehenden Verbesserungen der Verkehrsverhältnisse stehen. Es wird empfohlen, hierzu eine Ortsbesichtigung zu machen, um die Sachlage realistisch bewerten zu können.

Das Kreisrechnungsprüfungsamt hat für den Prüfungszeitraum 2019 folgende Anregung getroffen:

Der Jahresabschluss wird nicht aus der Finanzbuchungssoftware heraus entwickelt. Die Zahlen werden dem Finanzverfahren entnommen und über Excel aufbereitet. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass es bei einem Vergleich der Zahlen aus der Finanzsoftware mit der manuell erstellten Vermögens- und Finanzrechnung zahlreiche Abweichungen gibt. Die aus dem Finanzverfahren entnommenen Daten wurden somit nachträglich verändert. Ursächlich hierfür waren unterbliebene bzw. fehlerhafte Zuordnungen von Codes bei verschiedenen Sachkonten. Der Fehler sollte aufgeklärt und dauerhaft bereinigt werden.

Es ist anzustreben, die Verknüpfungen der Sachkonten zu überprüfen und ggf. zu korrigieren und die Zahlen der künftigen Jahresabschlüsse unmittelbar der Finanzbuchungssoftware zu entnehmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner 15. Sitzung am 23. März 2022 den vom Kreisrechnungsprüfungsamt vorgelegten Berichtsentwurf über die Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 des Landkreises Günzburg gebilligt. Der Entwurf wurde damit zum Prüfbericht.

Der Prüfungsbericht liegt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Kreisausschusses sowie des Kreistages aus.

Die Feststellungen sowie die Empfehlung und Anregung werden nach der förmlichen Feststellung des Jahresergebnisses zeitnah im Hause sowie der externen Stelle bekanntgegeben und besprochen.

Zudem wird dem Kreisausschuss/Kreistag die im Zusammenhang mit der Feststellung zur Tiefbaumaßnahme GZ 17 getroffene Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses mittels gesonderter Sitzungsvorlage zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Jahresabschluss 2019 des Landkreises Günzburg schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 10.645.955,92 € ab.

Nach § 24 Absatz 2 KommHV-Doppik ist ein Jahresüberschuss, der nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt wird, der Ergebnisrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Ein Jahresüberschuss kann nicht bereits im laufenden Haushaltsjahr der Rücklage zugeführt werden, da der Kreistag im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses zu entscheiden hat, ob ein Jahresüberschuss der Ergebnisrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zugebucht werden soll. Dies ist nicht ausdrücklich geregelt, die Zuständigkeit ergibt sich jedoch aus Artikel 22, Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 30 Absatz 1 der Landkreisordnung. Dabei ist zu beachten, dass nur Jahresüberschüsse, die der

Ergebnisrücklage zugeführt wurden, in späteren Jahren zur Verrechnung mit Jahresfehlbeträgen entsprechend der Regelung des Artikel 24 Absatz 3 der KommHV-Doppik und damit dem Haushaltsausgleich zur Verfügung stehen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Jahresüberschuss 2019 der Ergebnisrücklage zuzuführen.

Nach § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg bereitet der Kreisausschuss die Verhandlungen des Kreistages vor.

Der Vorsitzende erinnert daran, dass der Landkreis kein eigenes Tiefbauamt hat, sondern einen entsprechenden Vertrag mit dem Freistaat Bayern abgeschlossen hat. Alle Projekte und Prozesse im Bereich Tiefbau werden dahin delegiert, der Landkreis spart damit Personal und Geld, weil er kein eigenes Tiefbauamt vorhalten muss.

Kreisrat Ost als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses berichtet über die erfolgte intensive Prüfung. Er kritisiert die Vorgehensweise des Staatlichen Bauamtes Krumbach bei dieser Maßnahme - sowohl auf fachlicher Ebene als auch in der Zusammenarbeit und Kommunikation - in deutlichen Worten. Er bezeichnet das Staatliche Bauamt als eine Dienstleistungsbehörde, deren Arbeit vom Landkreis bezahlt wird. Er hat hier jedoch nicht das Gefühl gehabt, dass von dort eine gute Dienstleistung erbracht wurde. Die Qualität dürfte da schon besser werden. Aus seiner Sicht sollte hier auch mal ein gemeinsames Gespräch geführt werden, wie man miteinander umgeht.

Kreisrat Blaschke kann dem nur beipflichten. Es fällt auf, dass sich das in letzter Zeit etwas häuft und auch die Größenordnungen größer werden. Hier stellt sich die Frage, wie die Ausschreibungen vorher gemacht wurden. Dies muss in Zukunft besser werden und vielleicht auch etwas sensibler, auch von Seiten des Landkreises aus.

Beschluss:

Der Kreistag stellt das Jahresergebnis 2019 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 10.645.955,92 € gem. Art. 88 Abs. 3 LKrO in öffentlicher Sitzung fest und beschließt, das Jahresergebnis 2019 entsprechend § 24 Absatz 2 KommHV Doppik der Ergebnisrücklage zuzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 16 Erteilung der Entlastung für den Jahresabschluss 2019 des Landkreises Günzburg

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2014, in Kraft getreten am 01.08.2014, wurde Art. 88 Abs. 3 LkrO dahingehend geändert, dass der Kreistag nach Durchführung der Örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung feststellt und die Entlastung beschließt. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das kommunale Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushalts- und Wirtschaftsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden (vgl. Gesetzesbegründung LT-Drs. 15/1063, S. 21). Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

Der Kreistag kann in der gleichen Sitzung die Jahresabschlüsse feststellen und über die Entlastung beschließen. Die jeweiligen Beschlüsse müssen aber formal getrennt sein, denn be-

züglich der Beschlussfassung über die Entlastung ist der Altlandrat und jetzige Kreisrat als damaliger Leiter der Verwaltung von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Befangenheit (Art. 43 LkrO) ausgeschlossen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Landkreises Günzburg steht auf der Tagesordnung der gleichen Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung.

Nach § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg bereitet der Kreisausschuss die Verhandlungen des Kreistages vor.

Kreisrat und Altlandrat Hafner teilt mit, dass er an Beratung und Abstimmung als persönlich Betroffener nicht teilnehmen wird.

Beschluss:

Der Kreistag erteilt für den Jahresabschluss 2019 des Landkreises Günzburg dem seinerzeitigen Landrat Hubert Hafner als Leiter der Landkreisverwaltung gem. Art. 88 Abs. 3 LkrO die Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Kreisrat Hafner hat an der Abstimmung als persönlich Betroffener nicht teilgenommen.

zu 17 Feststellung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2019 des Eigenbetriebs Kreisabfallwirtschaft des Landkreises Günzburg

Sachverhalt:

Im Hinblick auf die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 wird auf die Sitzungsvorlage 2020/119 verwiesen. Darüber hinaus wurde der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs Kreisabfallwirtschaft des Landkreises Günzburg vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft. Zum bereits vorliegenden Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010-2018 hat das Kreisrechnungsprüfungsamt den Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 erstellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat für die geprüften Jahresabschlüsse keine förmlichen Prüfungsfeststellungen getroffen. Die im Laufe der örtlichen Prüfung aufgeworfenen Fragen konnten alle während der Prüfung zur vollen Zufriedenheit des Rechnungsprüfungsausschusses beantwortet werden.

Das Kreisrechnungsprüfungsamt hat für die geprüften Jahresabschlüsse ebenfalls keine förmlichen Feststellungen getroffen.

Für die Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs ist eine Abschlussprüfung durchzuführen (Art. 93 Absatz 3 LkrO, Artikel 93 LkrO). Diese Abschlussprüfung geht der örtlichen Rechnungsprüfung voraus. Aus Kostengründen werden durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) jeweils mehrere Jahresabschlüsse zusammen geprüft. Die Abschlussprüfung der Jahre 2016 bis 2019 erfolgte zusammen. Der Bericht darüber datiert vom 27.01.2022.

Die in den Prüfungsberichten erteilten Bestätigungsvermerke sind dem Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 als Anlagen 3.1 und 3.2 beigelegt. Die Information über den Bericht über die Abschlussprüfungen der Jahresabschlüsse 2016 bis 2019 steht ebenfalls auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung des Werkausschusses zur Kenntnisnahme. Im Bericht über die Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2019 wurden

keine Feststellungen getroffen. Die Feststellung der Jahresergebnisse 2016 bis 2019 und die Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresgewinns 2016 sowie der Jahresverluste 2017 bis 2019 kann daher erfolgen.

Der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs Kreisabfallwirtschaft des Landkreises Günzburg und der Bericht über die Abschlussprüfung der Jahre 2016 bis 2019 liegen zur Einsichtnahme bereit.

Beschluss:

1. Der Kreistag stellt für den Eigenbetrieb Kreisabfallwirtschaft des Landkreises Günzburg das

Jahresergebnis 2016 mit einem Überschuss in Höhe von + 226.774,14 Euro

Jahresergebnis 2017 mit einem Fehlbetrag in Höhe von - 324.893,27 Euro

Jahresergebnis 2018 mit einem Fehlbetrag in Höhe von - 1.716.523,45 Euro

Jahresergebnis 2019 mit einem Fehlbetrag in Höhe von - 1.376.907,13 Euro

fest und bestätigt gemäß § 25 Absatz 3 EBV in öffentlicher Sitzung

in analoger Anwendung des § 8 Absatz 2 EBV den Vortrag des erzielten Jahresüberschusses

2016 in Höhe von + 226.774,14 Euro

in den Gewinnvortrag

sowie gemäß § 8 Absatz 2 EBV den Vortrag der erzielten Jahresfehlbeträge

2017 in Höhe von - 324.893,27 Euro

2018 in Höhe von - 1.716.523,45 Euro

2019 in Höhe von - 1.376.907,13 Euro

in den Verlustvortrag.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 18 Erteilung der Entlastung für die Werkleitung des Eigenbetriebs Kreisabfallwirtschaft des Landkreises Günzburg für die Jahre 2016 bis 2019

Sachverhalt:

Nach § 6 Absatz 1 e) der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kreisabfallwirtschaft des Landkreises Günzburg beschließt der Kreistag die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse, die Verwendung des Jahresüberschusses, die Behandlung des Jahresfehlbetrags sowie die Entlastung der Betriebsleitung.

Die Feststellung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2019 sowie die Behandlung des Jahresüberschusses 2016 und der Jahresfehlbeträge 2017 bis 2019 gemäß § 25 Absatz 3 Sätze 3 und 4 EBV stehen ebenfalls auf Tagesordnung der heutigen Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das kommunale Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushalts- und Wirtschaftsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden (vgl. Gesetzesbegründung, LT-Drucksache 15/1063, S. 21). Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

Der Kreistag kann in der gleichen Sitzung die Jahresabschlüsse feststellen und über die Entlastung beschließen.

Beschluss:

Der Kreistag erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebs Kreisabfallwirtschaft des Landkreises Günzburg für die Jahresabschlüsse 2016 bis 2019 des Eigenbetriebs Kreisabfallwirtschaft des Landkreises Günzburg gem. § 6 Absatz 1 e) der Betriebssatzung die Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 19 Bekanntgabe des Beteiligungsberichts 2020

Sachverhalt:

Nach Art. 82 Abs. 3 LkrO hat der Landkreis jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens 20 % der Anteile des Unternehmens gehören. Der Beteiligungsbericht basiert auf den Jahresabschlüssen 2020, soweit diese von der jeweiligen Gesellschaft freigegeben wurden.

Der Bericht erfasst alle Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen. Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen sind aufgeführt.

Der Beteiligungsbericht wird nur noch auf Anfrage in Papierform ausgegeben.

Die Veröffentlichung des Beteiligungsberichts wird im Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2022 bekanntgegeben.

Kenntnisnahme:

Der Kreistag nimmt den Beteiligungsbericht 2020 zur Kenntnis.

zu 20 Informationen zum STADTRADELN

Sachverhalt:

In diesem Jahr nimmt der Landkreis Günzburg erstmals am internationalen Wettbewerb STADTRADELN des Klima-Bündnisses teil. Der Teilnahme haben sich daneben bislang bereits auch die Stadt Günzburg, die Stadt Ichenhausen und die Stadt Burgau angeschlossen.

Der Wettbewerb wird vom 6. Juli 2022 bis 26. Juli 2022 stattfinden. Ziel ist es, in den 21 Tagen möglichst viele Alltagswege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen. Es sind alle KommunalpolitikerInnen und BürgerInnen dazu aufgerufen, möglichst viele Wege klimafreundlich mit dem Rad zu erledigen und dabei Kilometer für ihr Team, ihre Kommune und mehr Radförderung zu sammeln.

Um auf die Bedürfnisse der Radfahrenden aufmerksam zu machen, richtet sich das STADTRADELN auch an die Kommunalpolitiker. Sie sind die Entscheidungsträger, wenn es um die Radinfrastruktur und damit praktischen Klimaschutz vor Ort geht.

Als Gewinn winkt die Auszeichnung durch das Klima-Bündnis in zwei Kategorien, zum einen als fahrradaktivstes Kommunalparlament und zum anderen als fahrradaktivste Kommune.

Zeitgleich zum STADTRADELN 2022 findet für alle SchülerInnen, Lehrkräfte, Schulangestellte und auch Eltern das Schulradeln statt. Ziel des Wettbewerbs ist es, Schülerinnen und Schüler fit für das Radeln im Alltag und in der Freizeit zu machen, so die eigenständige Mobilität der Kinder und Jugendlichen zu fördern und für eine gesunde Abwechslung in den meist bewegungsarmen Schultagen zu sorgen.

Eine Anmeldung ist in der STADTRADELN-App oder auf der Website www.stadtradeln.de <<http://www.stadtradeln.de>> möglich.

Kenntnisnahme:

Der Kreistag nimmt von der Teilnahme des Landkreises Günzburg am STADTRADELN Kenntnis.

zu 21 Sonstiges

zu 21.1 Flutpolder Leipheim

Kreisrat Schweizer nimmt Bezug auf die intensive Berichterstattung des Bayer. Rundfunks über das Thema Flutpolder in Leipheim. Er fragt nach, ob es einen Austausch des Landratsamtes mit der Bürgerinitiative gibt und wie das Landratsamt die Sorgen und Befürchtungen der Bürger vor Ort beurteilt.

Der Vorsitzende teilt hierzu mit, dass es einen Austausch gibt. Er hat sich erst vor kurzem mit Vertretern der Bürgerinitiative getroffen und ist auch mit Bürgermeister Konrad in Kontakt.

Das staatliche Landratsamt ist hier als Fachbehörde, z. B. was den Bereich Wasserrecht anbelangt, entsprechend beteiligt. Alle Belange sollen in einer Veranstaltung, die in nächster Zeit stattfinden wird, dargelegt werden.

Am Schluss wird es eine Interessensabwägung sein, die zu einem tragfähigen Konzept führen muss.

Kenntnisnahme:

Der Kreistag nimmt Kenntnis.

zu 21.2 Gratulation zum Geburtstag

Kreisrätin Wiesmüller-Schwab gratuliert dem Vorsitzenden im Namen des Kreistags zu seinem 40. Geburtstag, den er in der vergangenen Woche feiern konnte, und überreicht ihm ein kleines Geschenk.

zu 21.3 Verabschiedung von Frau Reiter

Der Vorsitzende teilt mit, dass Frau Reiter, Stellvertreterin des Landrats im Amt, heute zum letzten Mal an einer Sitzung des Kreistags teilnimmt und sich im Herbst dann in den Ruhestand verabschieden wird. Er bedankt sich im Namen des Kreistags bei ihr für ihre jahrzehntelange Tätigkeit im Landratsamt und überreicht ihr ein kleines Geschenk.

Frau Reiter bedankt sich beim Vorsitzenden für die anerkennenden Worte.

Günzburg, 11.07.2022

Dr. Hans Reichhart
Vorsitzender (nicht bei TOP 27)

Elisabeth Dirr, Verwaltungsangestellte
Protokollführung

Monika Wiesmüller-Schwab
Vorsitzende bei TOP 27